

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 19. September 2022

Nr. 38

Inhalt

A. B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 167 Planfeststellung; hier: Einzelfallprüfung gem. UVPG, S. 185
 168 Kommunalaufsicht; hier: Wahltag für die Neuwahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke, S. 186
 169 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 186
 170 Kirchen; hier: Errichtung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden, S. 187

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 171 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Tagesordnung, S. 188

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**167 Planfeststellung;
hier: Einzelfallprüfung gem. UVPG**

Detmold, den 05.09.2022

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold

Az. 25.4-36-00-1/22

Maßnahmen zur Umrüstung des in das Umspannwerk (UW) Bielefeld-West führenden Abzweigs der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Steinhagen - UW Bielefeld-Süd“ auf vier statt der vorhandenen zwei Stromkreise/Systeme; Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Stadtwerke Bielefeld planen, den in das Umspannwerk (UW) West führenden Abzweig der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Steinhagen-UW Bielefeld-Süd“ zu ertüchtigen und statt der bislang zwei künftig vier Leitungssysteme an das UW anzuschließen. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen umfassen insbesondere

- den Neubau des Mastes 15 der Leitung UW-Steinhagen-UW Bielefeld-Süd unter Verschiebung innerhalb der Leitungssachse und einer Erhöhung um 6 m,
- die Verbreiterung des Schutzstreifens zwischen dem neuen Mast 15 und dem Portal des UW Bielefeld-West,
- die Verlängerung der Leiterseile zwischen den Masten 15 und 22 durch Pressverbinder,
- die erforderlichen Änderungen an den Masten 13, 14 und 16 bis 22 (insbesondere Umbau der Mastspitze des Mas-

- tes 14 für einen neuen Lichtwellenleiter zwischen den Masten 14 und 15 sowie Seilzugregulierungen) und
- die erforderlichen bauzeitlichen Provisorien.

Bau- und anlagebedingt ergeben sich zwischen dem neuen Masten 15 und dem UW Bielefeld-West Eingriffe in angrenzende Waldbestände.

Der Maststandort 13 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen, der des Mastes 14 im Bereich der Gemeindegrenze zwischen Steinhagen und Bielefeld und die übrigen Masten, d. h. der neue Mast 15 sowie die Masten 16 - 22, stehen im Stadtgebiet Bielefeld. Die Länge des Abzweigs beläuft sich auf rd. 150 m, die des vom Vorhaben betroffenen Leitungsbereichs zwischen den Masten 13 und 22 auf rd. 2,6 km.

Außerhalb des Vorhabenbereichs sind darüber hinaus an den Masten 08/15 in Steinhagen und 10/50 in Bielefeld Durchverbindungsarbeiten erforderlich, um jeweils zwei Leitungssysteme zu einem zusammenzuführen.

Das Vorhaben unterliegt den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); aufgrund der Spannungsebene und der Leitungslänge von weniger als 5 km Länge ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG (vgl. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) erforderlich. Die Stadtwerke Bielefeld haben das Vorhaben, das notwendig sei, um weiterhin eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Energieversorgung mit Strom sicherstellen zu können, am 28.06.2022 angezeigt und die entsprechende Einzelfallprüfung gem. UVPG beantragt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhaltend u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotop-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler – werden durch das Vorhaben zwar insoweit berührt, als Landschaftsschutzgebiete (LSG), ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (ÜG) und auch ein Wasserschutzgebiet (WSG) betroffen sind.

Der Mast 8/15 steht im LSG 3915-0004 „Halle-Steinhagen“, der Mast 10/50 im LSG 4016-0004 „Feuchtsenne“ und die Masten 15 bis 18 sowie 21 und 22 haben ihren Standort im LSG 4016-0001 „Ostmünsterland“. Der Mast 18 steht in dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Lutter (Ems) / Trüggelbach“ und im WSG „Ummeln“, in dem sich auch die Masten 19 - 22 befinden. Insofern bedarf es ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) auch noch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch die unter Berücksichtigung der genannten Schutzgebiete zu betrachtende Empfindlichkeit des Raums lassen bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 jedoch erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Bezogen auf den Neubau des Mastes 15 ist insoweit ausschlaggebend, dass es sich um den Neubau eines Mastes innerhalb der Achse einer schon vorhandenen Hochspannungsfreileitung und damit innerhalb eines einschlägig vorbelasteten Raums handelt. Auch der Abzweig zu dem UW West in schon vorhanden. Beeinträchtigungen des LSG „Ostmünsterland“ in einem Umfang, der eine UVP bedingen würde, ergeben sich daher auch unter Berücksichtigung der größeren Masthöhe sowie des leicht verschobenen und verbreiterten Schutzstreifens nicht. Das LSG und seine Schutzzwecke bleiben insoweit unberührt. Soweit das Vorhaben insbesondere mit den bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen von 1.550 m² Waldbeständen oder solchen des Landschaftsbildes durch die Masterhöhung Eingriffe gem. §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedingt, sind sie Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplans. Dieser hat die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, artenschutzrechtliche Betroffenheiten geprüft, die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen bilanziert und bewertet und die entsprechende Kompensationsmaßnahmen erarbeitet, die Aufforstungen sowie ein Ersatzgeld nach den Vorgaben der „Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 m“ (LA-NUV 2020) beinhalten.

Außerhalb des neuen Mastes 15 und des neuen Leitungsabzweigs finden zwar temporär ebenfalls bauliche Maßnahmen statt bzw. werden Zuwegungen eingerichtet. Der Bestand der Leitung (Masten und Leiterseile) bleibt hier jedoch im Ergebnis unverändert und auch diese Maßnahmen sind in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen.

Die Eingriffsgenehmigung gem. § 14 BNatSchG sowie die landschaftsrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung von den

Verboten des Landschaftsplans Bielefeld-West für das LSG „Ostmünsterland“ hat die untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld mit Bescheid vom 25.04.2022 bereits erteilt. Für das LSG „Halle-Steinhagen“ und das LSG „Feuchtsenne“ ist mangels entsprechender Eingriffe keine Befreiung oder Ausnahme erforderlich.

Die Retentionsvolumina im ÜG bleiben unberührt und auch Beeinträchtigungen des WSG sind nicht ersichtlich. Diesbezüglich hat das Umweltamt der Stadt Bielefeld bzw. die untere Wasserbehörde keine Bedenken erhoben und mit Bescheid vom 08.06.2022 die Schutzvorkehrungen formuliert, die einzuhalten sind.

Sowohl die untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld als auch die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold haben keine Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP vorgetragen. Auch sonst sind insoweit keine Bedenken geäußert worden. Die Vereinigungen bzw. Naturschutzverbände wurden angehört, haben jedoch auf eine Stellungnahme verzichtet.

Im Ergebnis sind danach keine Belange erkennbar, die nach den Vorgaben des

§ 7 Abs. 2 UVPG eine UVP erfordern würden.

168

**Kommunalaufsicht;
hier: Wahltag für die Neuwahl der Landrätin/
des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke**

Bekanntmachung

Gemäß §§ 14 Absatz 1 Satz 3, 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) i. V. m. § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird bestimmt:

Die Neuwahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke findet am

Sonntag, 15. Januar 2023,

statt.

Eine eventuell notwendige Stichwahl findet gemäß § 46 c Absatz 2 Satz 1 KWahlG am Sonntag, 29. Januar 2023, statt.

Detmold, den 12.09.2022

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Az.: 31.01.1.3-017/2022-001

169

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)**

Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027)

Die Bezirksregierung Detmold stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück vom 29.04.2022 in der Angelegenheit „Projektförderung – Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“ (Az.: 34-ESF-5300815) an Frau Pauline Tonhauser gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) öffentlich zu.

Die letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin lautet:

Frau
Pauline Tonhauser
Design Thinking Coach
Rheinsberger Straße 76/77 10115 Berlin

Wegen der unbekannten Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstort Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld, in Raum E 038 nach telefonischer Absprache (05231 / 71-3420) eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden.

Bielefeld, den 07.09.2022

Die Bezirksregierung Detmold

170 Kirchen; hier: Errichtung des Verbandes der Kindertages- einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden

Urkunde

Nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Minden hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 2020 I Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Minden bilden

- die Evangelische Kirchengemeinde Barkhausen/Porta,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buchholz,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dankersen,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Friedewalde,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hille,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lahde,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lerbeck,
- die Evangelisch-Reformierte Petri-Kirchengemeinde Minden,

- die Evangelisch-Lutherische St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden,
- die Evangelisch-Lutherische St. Marien-Kirchengemeinde Minden,
- die Evangelisch-Lutherische St. Martini-Kirchengemeinde Minden,
- die Evangelisch-Lutherische St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ovenstädt,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Petershausen,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schlüsselburg,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Windheim
- und der Evangelische Kirchenkreis Minden

einen Verband zum Betrieb der evangelischen Kindertageseinrichtungen mit dem Namen „Verband der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden“.

§ 2

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Organe, Rechte und Aufgaben sowie Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

(3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(4) Sitz des Verbandes bei Errichtung ist Minden.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, 18. August 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Schlüter Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 020.11-4200

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 18. August 2022 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 01. Januar 2023 verfügte Errichtung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 8. September 2022

-48.4-8011-

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Birgit Schwerdtfeger

1./2. Ausfertigung

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

171 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter: hier: Tagesordnung

für die 15. Sitzung der Verbandsversammlung am
21.09.2022, um 18:00 Uhr in Paderborn

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1. Gesamtbericht über gewährte
Ausgleichsleistungen für 2021 (Vorlage 113/2022)
- TOP 2. Sachstandsbericht 9-EuroTicket (Vorlage 104/2022)
- TOP 3. Tarifkragen zum NW (Linienbündel 8,
Stadtverkehr Warburg) (Vorlage 105/2022)
- TOP 4. Aktion Führerscheinrückgabe
gegen 60plus-Abo (Vorlage 106/2022)
- TOP 5. Adventsmarkt Borcheln 2022 (Vorlage 107/2022?)
- TOP 6. Themen NWL
- TOP 7. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- TOP 8. Themen NWL

TOP 9. Eckdaten für die Haushaltsplanung 2023
(Vorlage 114/2022)

TOP 10. Sachstand Ausschreibung Linienbündel 10 Egge
(mündl. Bericht)

TOP 11. Vertragsanpassung zur Abrechnungsmethodik von
Vertragsstrafen

TOP 12. Sachstand zur Umsetzung der Automatischen
Fahrgastzählssysteme (AFZS)

TOP 13. Strategische Ausrichtung im Westfalentarif
(Vorlage 108/2022)

TOP 14. Tarifmaßnahme 2023 (Vorlage 109/2022)

TOP 15. Verschiedenes

Die Tagesordnung für die Sitzung kann auch auf der Home-
page des nph unter www.nph.de im Gremienportal des nph
eingesehen werden.

Stand: den 08.09.2022

Heiko Hansmann
Vorsitzender Vorsitzender

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298